

Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz: Das neue Optionsmodell

Das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) hat den Bundestag passiert. Zentraler Baustein des neuen Gesetzes ist das „Optionsmodell“ für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, das ein Wahlrecht für eine Besteuerung als Kapitalgesellschaft einführt. Die Beantragung soll ab 2022 möglich sein - auch eine entsprechende Rückoption ist vorgesehen.

Das Optionsmodell schafft für Personengesellschaften ein Wahlrecht, ab dem Veranlagungszeitraum 2022 wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden.



Anita Dörmeier, b.b.h.-Dozentin

Juli-Ticker

- Kassensicherungsverordnung
- Veröffentlichungsfristen
- Aktuelles zur Betriebsprüfung
- Neues aus dem Steuerrecht zur Einkommensteuer und Umsatzsteuer, u.v.m.

Ähnlich wie beim „Check-the-Box-Verfahren“ in den USA können Personengesellschaften nun zwischen transparenter und intransparenter Besteuerung wählen.

Eine Rückoption ist hierbei ebenfalls möglich. Dies soll für Personengesellschaften die Möglichkeit bieten, Steuersatzspitzen zu vermeiden, indem die Einkünfte in der Gesellschaft thesauriert werden.

Voraussetzung für das Optionsmodell

Gemäß § 1a KStG-E besteht für gewerblich tätige, geprägte oder infizierte Personengesellschaften ebenso wie für Partnerschaftsgesellschaften das Wahlrecht, dass die Gesellschaft und die Gesellschafter wie eine Kapitalgesellschaft besteuert werden können. Von einer GbR oder einem Einzelunternehmer kann die Option zur Besteuerung mit Körperschaftsteuer somit nicht in Anspruch genommen werden.

Für die Option ist gem. § 1a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 KStG-E vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres ein Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Ein einmal gestellter Antrag kann nicht widerrufen werden.

Der Antrag gilt als gestellt, wenn dieser mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % ge-

stellt wird. Sollte nach dem Gesellschaftsvertrag das Einstimmigkeitsgebot erforderlich sein, muss einstimmig für die Antragstellung entschieden werden.

Für eine steuerneutrale Optionsausübung müssen sämtliche funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen, auch wenn diese im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters stehen, in die fiktiv entstehende Kapitalgesellschaft eingebracht werden.

Rechtsfolgen der Optionsausübung

Bei Ausübung der Option wird eine Körperschaft gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG als unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig behandelt. Die Optionsausübung beschränkt sich ausschließlich auf das Steuerrecht. Auswirkungen auf die gesellschaftsrechtliche Würdigung oder haftungsrechtliche Fragen bestehen nicht.

Die Option führt zu einem Wechsel zur Körperschaftbesteuerung unter entsprechender Anwendung der §§ 20, 25 UmwStG. Für etwaige Beträge, die nach der Thesaurierungsregelung gem. § 34a EStG bisher nicht besteuert worden sind, werden Ausschüttungen fingiert und mit 25 % nachbesteuert.

STEUERTERMINE JULI 2021

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
	Scheck/bar**	Überweisung
Montag, den 12.07.2021*		
Lohnsteuer mtl./vj.	12. 07. ¹	15. 07. ¹
Kirchensteuer	12. 07. ¹	15. 07. ¹
Solidaritätszuschlag	12. 07. ¹	15. 07. ¹
Umsatzsteuer mtl./vj.	12. 07. ¹	15. 07. ¹

¹ Die Schonfrist endet am 12.07.21, weil das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG JULI 2021

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Juli 2021	26. 07.	28. 07.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Die Option umfasst die Besteuerung laufender Erträge sowie Ausschüttungen, aber auch von Veräußerungsgewinnen von Anteilen an der jeweiligen Gesellschaft. Das Eigenkapital sowie das Kapital aus Ergänzungsbilanzen der Gesellschaft wird in das steuerliche Einlagekonto gem. § 27 KStG überführt.

In dieser Höhe besteht somit für die Gesellschafter unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, Ausschüttungen ohne die Belastung durch Kapitalertragsteuer gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG zu tätigen.

Bisherige Beträge, für die die Thesaurierungsregelung gem. § 34a EStG angewendet worden ist, müssen gem. § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStG nachversteuert werden. Zudem gelten mit der Ausübung der Option auch die siebenjährigen Sperrfristen gem. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 UmwStG, die bei Veräußerung der Anteile zu einer Nachversteuerung führen. Mit der Umwandlung entfallen zudem Verlust- und EBITDA-Vorträge.

Ausübung der Rückoption

Ein Antrag auf Rückoption muss ebenfalls vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres gestellt werden, für das die Gesellschaft wieder als Personengesellschaft behandelt werden soll.

Auch für die Rückoption sind die Regelungen gem. §§ 3 bis 8 UmwStG entsprechend anwendbar. Die Rückoption gilt wiederum als eigener Formwechsel i.S.d. § 3 UmwStG. Daher sind auch die Sperrfristen gem. § 22 Abs. 1 und § 18 Abs. 3 UmwStG entsprechend anzuwenden.

Praxishinweis

Mit der Option zur intransparenten Besteuerung gem. § 1a KStG-E können für Personengesellschaften Steuerspitzen vermieden werden, indem Gewinne innerhalb der Gesellschaft thesauriert werden.

Die Gesellschafter sollten jedoch individuell prüfen, ob eine intransparente Besteuerung für sie in Frage kommt und sie keinen direkten Zugriff auf Gewinne der Kapitalgesellschaft benötigen. Da durch die Option ebenfalls die Sperrfristen ausgelöst werden, ist eine direkte Rückoption nicht zeitnah möglich.

Aktuelles

KassensicherungsV geändert

Der Bundestag hat der Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung in 1. Lesung zugestimmt, die die Bundesregierung vorgelegt hat.

Künftig soll auch bei EU-Taxametern und Wegstreckenzählern sichergestellt werden, dass die digitale Grundaufzeichnung nicht unerkannt gelöscht oder geändert werden kann. Die Grundaufzeichnung muss in Zukunft durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Zudem sollen Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung vom Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung ausgenommen werden. Gleiches gilt für Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge.

Veröffentlichung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften müssen grundsätzlich bis Ende 2021 veröffentlicht werden. Aufgrund der enormen coronabedingten Zusatzlasten in den Kanzleien des Berufsstands wird für eine Fristverlängerung von 3 Monaten plädiert.

Abgabenordnung

Anordnung der Prüfung

Führt das FA bei einer KG eine Außenprüfung durch, um u. a. zu prüfen, ob es sich bei den bisher festgestellten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung um solche aus Gewerbebetrieb handelt, und ist das nicht der Fall, entfaltet die Prüfungsanordnung (für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung betreffende Feststellungen) gegenüber den Kommanditisten keine den Ablauf der Feststellungsfrist hemmende Wirkung, wenn sie nur der KG (bzw. deren rechtlich identischer Rechtsnachfolgerin) bekannt gegeben und auf § 193 Abs. 1 AO gestützt worden ist.

Wiedereinsetzung bei fehlerhafter Steuererklärung

Ergeht aufgrund eines fehlerhaften Eintrags in der Einkommensteuererklärung ein

falscher Bescheid, kann keine Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist gewährt werden. Dies entschied das FG Münster (Az. 6 K 1900/19 E).

Einkommensteuer / Körperschaftsteuer

Steuererklärungen elektronisch

Mehr als 70 Prozent der Einkommensteuererklärungen sind im Jahr 2019 elektronisch abgegeben worden. Diese Angaben macht die Bundesregierung in ihrer Antwort (19/29109) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion.

Anspruch auf deutsches Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld im nachrangigen Staat ist nicht nach Art. 68 Abs. 2 Satz 3 der VO Nr. 883/2004 ausgeschlossen, wenn nur ein Anspruch im nachrangigen Staat besteht, die materielle Voraussetzungen für einen Anspruch im vorrangigen Staat aber nicht erfüllt werden.

Die Koordinierungsregel des Art. 68 Abs. 2 Satz 3 der VO Nr. 883/2004 ist nur anwendbar, wenn konkurrierende Ansprüche im Sinne dieser Vorschrift vorliegen.

Wird daher in dem vorrangig zuständigen Mitgliedstaat für einzelne Kinder keine dem Kindergeld vergleichbare Leistung erbracht, weil die nationalen Rechtsvorschriften keinen Anspruch für das Kind vorsehen, müssen die allein durch den Wohnort einer berechtigten Person ausgelösten Ansprüche auf Familienleistungen für in einem anderen Mitgliedstaat lebende Kinder erfüllt sein.

Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung

Der BFH nimmt Stellung zu der Frage, ob der nichteheliche, unterhaltsleistende Lebensgefährte einem gesetzlich Unterhaltsverpflichteten gemäß § 33a Abs. 1 Satz 3 EStG gleichgestellt ist, wenn nicht aufgrund von dessen Unterhaltsleistungen, sondern aus anderen Gründen kein Anspruch auf zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel bestand (Az. VI R 2/19). Unterhaltsleistungen an die Lebensgefährtin sind nicht nach § 33a Abs. 1 EStG als

außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn diese nicht wegen der Unterhaltsleistungen, sondern wegen des Bezugs von BAföG keinen Anspruch auf Sozialleistungen hat.

Zugehörigkeit einer Managementbeteiligung zum Betriebsvermögen

Der BFH hatte zu entscheiden, ob eine sog. Managementbeteiligung notwendiges Betriebsvermögen eines selbständig tätigen Unternehmensberaters darstellt und ob der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an der Gesellschaft zu den laufenden Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört (Az. VIII R 21/17).

Der aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erzielte Erlös führt nicht zu Einkünften aus selbständiger Arbeit gemäß § 18 EStG, wenn die Beteiligung nicht zum Betriebsvermögen der freiberuflichen Tätigkeit gehört.

Veräußerungserlös aus der Managementbeteiligung eines Arbeitnehmers

Der BFH hatte zu entscheiden, ob Erlöse aus der Veräußerung der Kapitalbeteiligung eines Mitarbeiters am Unternehmen seines Arbeitgebers als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG oder als Veräußerungsgewinn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zu qualifizieren sind, wenn die Beteiligung zu einem angemessenen Preis erworben und veräußert wurde, der Erwerb separat vom Anstellungsvertrag sowie die Veräußerung nach Ablauf der zeitlichen und nach Erreichen erfolgsabhängiger Call-Optionen erfolgte und dem Anteilseigner keine Stimmrechte zustanden (Az. VIII R 40/18). Der aus einer Managementbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft erzielte Veräußerungserlös stellt keine Vergütung für die gegenüber einer Tochtergesellschaft erbrachte nichtselbständige Tätigkeit dar, wenn die Beteiligung als eine eigenständige Erwerbsgrundlage zur Erzielung von Einkünften anzusehen ist.

Betriebsrat und Homeoffice

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 28. Mai 2021 in verkürzter Frist das erst eine Woche zuvor vom Bundestag be-

schlossene Betriebsrätemodernisierungsgesetz gebilligt, das insbesondere der Abnahme der Zahl von Betriebsratsgremien entgegenwirken soll. Es enthält auch Verbesserungen für das Arbeiten im Home-Office.

Lohnsteuer

Verbilligte Flüge

Das BMF hat zur steuerlichen Behandlung der von Luftfahrtunternehmen gewährten unentgeltlichen oder verbilligten Flüge - Festsetzung der Durchschnittswerte für Flugkilometer ab dem Kalenderjahr 2022 - Stellung genommen. Die Einzelheiten zur Bewertung des geldwerten Vorteils ergeben sich aus dem aktuellen BMF-Schreiben vom 12.05.2021.

Buchhaltung und Bilanzierung

Investitionsabzugsbetrag für GbR-Anteil

Bei beabsichtigter Anschaffung eines GbR-Anteils kann kein Investitionsabzugsbetrag für bereits im Gesellschaftsvermögen befindliche Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Dies entschied das FG Münster (Az. 4 K 1018/19 E,F).

Umsatzsteuer

Höhe der Umsatzsteuer auf Gebühren für Parkplatz

Das FG Rheinland-Pfalz entschied, dass die Ortsgemeinde Mörsdorf die in den Baukosten für die Errichtung der Hängeseilbrücke Geierlay und des Besucherzentrums enthaltene Umsatzsteuer (= Vorsteuer) von der Umsatzsteuer abziehen kann, die die Gemeinde wegen der Einnahmen aus dem dafür errichteten Parkplatz an das Finanzamt abzuführen hat (Az. 3 K 1311/19).

Vorsteuerabzug und unentgeltliche Zuwendung

Der BFH nimmt Stellung zu der Frage, ob ein Unternehmer, der aufgrund eines Vertrages mit dem Träger der Straßenbaulast wegen eines besonderen durch seinen Betrieb begründeten Verkehrsbedürfnisses eine bestehende öffentliche Straße über

den einem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand hinaus für seine betrieblichen Anforderungen aufwändiger ausbaut, eine unentgeltliche Zuwendung i. S. des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG an den Träger der Straßenbaulast tätigt und deshalb nicht zum Vorsteuerabzug aus den betrieblich veranlassten Aufwendungen für den Straßenbau berechtigt ist (Az. XI R 26/20).

Garantiezusagen eines Händlers

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 14. November 2018, XI R 16/17, entschieden, dass die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers keine unselbständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern eine eigenständige Leistung ist. Mit einer Garantiezusage, durch die der Kfz-Verkäufer als Garantiegeber im Garantiefall eine Geldleistung verspricht, liegt eine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) vor, die nach § 4 Nr. 10 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerfrei ist. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) wurde zudem festgestellt, dass die Leistung, zu deren Erbringung der Versicherer im Versicherungsfall verpflichtet ist, nicht zwingend in der Zahlung eines Geldbetrags bestehen muss, sondern auch in Beistandsleistungen, entweder durch Geldzahlung oder Sachleistungen, bestehen kann.

BFH: Steuerschuld des Leistungsempfängers

Der BFH nimmt u. a. Stellung zu der Frage, ob der Umstand, dass sowohl der Kläger als Unternehmer als auch seine damalige Ehefrau im gleichen Umfang Empfänger der von einem im Ausland ansässigen Unternehmer erbrachten Werklieferung gewesen sind, der alleinigen Inanspruchnahme des Klägers als Steuerschuldner gem. § 13b Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 UStG entgegensteht (Az. V R 7/20). Der Anwendung von § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG steht nicht entgegen, dass neben dem Unternehmer oder der juristischen Person eine weitere Person Empfänger der Leistung ist, wenn der Unternehmer (oder

die ihm gleichgestellte juristische Person) Schuldner des vollen Entgeltbetrages ist und der weitere Leistungsempfänger nicht zum Kreis der in § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG genannten Steuerschuldner gehört.

Umsatzsteuererstattung

Bei der Einrichtung eines elektronischen Systems zur Umsatzsteuerrückerstattung im Reiseverkehr will die Bundesregierung nicht auf bestehende Lösungen anderer EU-Staaten zurückgreifen, sondern lässt ein eigenes System entwickeln. Das System müsse „in allen Belangen den hier gestellten Anforderungen gerecht werden“, schreibt die Bundesregierung zur Begründung in ihrer Antwort (19/29727) auf eine Kleine Anfrage (19/28744) der FDP-Fraktion. Für die Entwicklung sei ein Projekt bei der Generalzolldirektion eingerichtet worden, das verschiedene Modelle erarbeitet habe. Bislang gebe es jedoch kein Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof. Das Verfahren müsse einerseits die Kontrollanforderungen des Bundesrechnungshofs einhalten, andererseits die anderen Ziele des Projekts erfüllen: die Entlastung des Personals, Verfahrensbeschleunigung und die Verbesserung der Verkehrssituation. Zum Zeitplan könnten keine Aussagen getroffen werden, so die Bundesregierung. Das System soll die Umsatzsteuerrückerstattung bei Ausfuhrlieferungen im touristischen Reiseverkehr insbesondere an der Grenze zur Schweiz vereinfachen. Bislang muss der Zoll Ausfuhrkassenzettel ausfüllen, um die Ausfuhr von Waren aus der Europäischen Union zu bestätigen.

Sonstiges

Vorschlag für Unternehmensbesteuerung EU

Die EU-Kommission hat eine Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert angenommen. Darin werden sowohl eine langfristige als auch eine kurzfristige Vision skizziert, wie die Erholung Europas nach der COVID-19-Pandemie unterstützt und angemessene öffentliche Ein-

nahmen in den kommenden Jahren gewährleistet werden können. Erstens wird die Kommission bis 2023 einen neuen Rahmen für die Unternehmensbesteuerung in der EU vorlegen, der den Verwaltungsaufwand verringern, steuerliche Hindernisse beseitigen und die Bedingungen im Binnenmarkt unternehmensfreundlicher gestalten wird.

Zweitens wird in der Mitteilung auch eine Steueragenda für die beiden kommenden Jahre mit Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen und des Unternehmertums, für einen besseren Schutz der nationalen Einnahmen und zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels dargelegt. Drittens hat die Kommission am 18.05.2021 eine Empfehlung über die steuerliche Behandlung von Verlusten bei inländischen Sachverhalten angenommen. Darin werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, Unternehmen den Verlustrücktrag zumindest auf das vorangegangene Geschäftsjahr zu gestatten. Dies wird Unternehmen zugutekommen, die in den Jahren vor der Pandemie rentabel waren, sodass sie ihre 2020 und 2021 erlittenen Verluste mit den Steuern verrechnen können, die sie vor 2020 gezahlt haben. Von dieser Maßnahme profitieren insbesondere KMU.

Bundesrat: Körperschaftsteuerreform

Die Bundesregierung hat dem Bundestag die Stellungnahme des Bundesrates (19/29642) zu ihrem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (19/28656) zugeleitet. Darin bedauert die Länderkammer, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf für das sog. Optionsmodell und eine Globalisierung des Umwandlungssteuerrechts vorgelegt habe, ohne die Länder in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Die Beteiligung der Länder hätte bei einem derart komplexen Vorhaben dazu beitragen können, bereits frühzeitig Zweifels- und Anwendungsfragen zu klären. Auch sei das Optionsmodell in der vorgelegten Form für die Praxis allenfalls eingeschränkt tauglich, da es in wesentlichen Teilen nur rudimentär

und nicht hinreichend rechtssicher ausgestaltet und daher mit erheblicher Mehrarbeit für die Finanzbehörden verbunden sei. Die Bundesregierung teilt in ihrer Gegenäußerung positive Argumente mit.

SEMINARE AUG./SEPT. 2021

„Aktuelle Lohninformationen“
9:00 - 12:00

„Aktuelles Steuerrecht“
13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	17.09.21
Bremen	Mo.	13.09.21
Chemnitz	Mo.	20.09.21
Dortmund	Mo.	30.08.21
Dresden	Di.	21.09.21
Düsseldorf	Di.	31.08.21
Erfurt	Mo.	27.09.21
Frankfurt	Fr.	03.09.21
Hamburg	Fr.	27.08.21
Hannover	Di.	14.09.21
Köln	Di.	24.08.21
Leipzig	Di.	28.09.21
Mannheim	Do.	02.09.21
München	Fr.	24.09.21
Nürnberg	Do.	23.09.21
Potsdam	Do.	16.09.21
Rosenheim	Fr.	01.10.21
Stuttgart	Do.	30.09.21

Anmeldung über www.bbh-fortbildung.de

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.